

Landkreis Lörrach

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die**  
**Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

In der Fassung vom 25.11.2015.

**Aufgrund von**

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 23.11.2016 folgende Satzung zur Änderung der

**Abfallwirtschaftssatzung**

beschlossen:

## **§ 1 Änderung des § 4 „Ausschluss von der Entsorgungspflicht“**

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, die gemäß den Regelungen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes gesondert beseitigt werden müssen, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.“

## **§ 2 Änderung des § 5 „Abfallarten“**

Der Klammerzusatz in Absatz 4 wird um den Begriff „Schlämme“ ergänzt.

## **§ 3 Änderung des § 8 „Bereitstellung der Abfälle“**

§ 8 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 genannten Stoffen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die insbesondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf Behälter, die Transporteinrichtungen oder die mit dem Transport oder der Entsorgung befassten Personen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.“

## **§ 4 Änderung des § 12 „Haus- und Geschäftsmüllabfuhr“**

§ 8 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Haus- bzw. Geschäftsmüllbehältern (§ 13 Absatz 1 Nr. 1; sogenannte Restabfallbehälter) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.“

## **§ 5 Änderung des § 13 „Zugelassene Abfallbehälter“**

Nach § 13 Abs. 2, 4. Satz wird der Passus

„Die Einrichtung einer Müllschleuse kann nur dann erfolgen, wenn keine wirtschaftlichen oder hygienischen Gründe, Gründe der Verwaltungspraktikabilität oder andere Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen.“ eingefügt.

In § 13 Abs. 2 Satz 5 wird der Begriff „Abfallbehälter“ durch „Restabfallbehälter“ ersetzt.

§ 13 Abs. 4 Satz 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Die Abfallbehälter müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Das elektronische Identifizierungssystem darf nicht manipuliert werden.“

In § 13 Abs. 5a Nr. 1 wird der Begriff „Abfallbehälter“ durch „Restabfallbehälter“ ersetzt.

§ 13 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 der Größen 60-, 120-, und 240-Liter sind mindestens 6 x jährlich zur Abfuhr bereit zu stellen. Entsprechend gilt für Abfallsäcke eine jährliche Mindestbereitstellung von 6 Säcken. Für Nutzer von Müllschleusen sind mindestens 26 Schleusenbefüllungen durchzuführen. 1100-Liter-Gefäße für Restabfall nach Absatz 1 Nr. 1 sind mindestens 20 x jährlich bereit zu stellen.“

§ 13 Abs. 12 Satz 1, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Werden Abfallbehälter wegen anderweitigen Anschlusses an die öffentliche Müllabfuhr bzw. wegen Wegzugs aus dem Landkreis oder Aufgabe des Sitzes des Unternehmens / der Institution innerhalb des Landkreises nicht mehr zur Bereitstellung von überlassungspflichtigen Abfällen an den Landkreis genutzt, müssen sie durch den Nutzer bei der zuständigen Stelle des Landkreises abgemeldet werden.

Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, ebenso für Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung, die aufgrund von Versäumnissen der Verpflichteten erfolglos geblieben sind (z.B. unterlassene Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung). Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.“

## **§ 6 Änderung des § 14 „Abfuhr von Abfällen“**

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder durch Rückwärtsfahren angefahren werden, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Maßgebend sind die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften für den Einsatz von Müllfahrzeugen. Der Landkreis setzt die Stelle fest und informiert die betroffenen Haushalte und Unternehmen/Institutionen entsprechend.“

## **§ 7 Änderung des § 24 „Benutzungsgebühren“**

Nach § 24 Abs. 4 Satz 3 wird folgender Passus eingefügt:

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 200 kg, sogenannten Klein- und Kleinstmengen,

werden Pauschalgebühren entsprechend der Anlage 2 erhoben. Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung von Abfällen ab einem Gewicht von 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben. Die Wiegung erfolgt in Wägeschritten von 10 kg.“

§ 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Transponderkarten zur Benutzung der Müllschleusen werden gegen Pfand ausgegeben. Die Höhe des Pfandes beträgt 15 €. Das Pfand wird bei Rückgabe der Karte erstattet.“

### § 8 Änderung der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“

Anlage 2 Nr. 14 bis 25 wird wie folgt gefasst:

fortlfd. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen	Je Tonne	Je cbm	Pauschalgebühr für Kleinstmengen (bis ca. 100 kg)	Pauschalgebühr für Kleinmengen (> 100 kg und < 200 kg)
		In €	In €	In €	In €
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	176,50	114,78	13,00	26,00
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	199,80	129,93	15,00	30,00
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	306,10	153,08	23,00	46,00
17	Klärschlamm	203,70	183,36	15,00	30,00
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	34,50	49,81	10,00	10,00
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m <sup>3</sup>	66,90	60,22	10,00	10,00
20	inerte Abfälle ≤ 0,2 t/m <sup>3</sup>	491,00	58,44	37,00	74,00
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	119,80	215,66	10,00	18,00
22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	180,70	108,44	14,00	28,00
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	36,10	77,85	10,00	10,00
24	brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	305,10	152,58	23,00	46,00
25	Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		6,00		

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 23.11.2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Lörrach, den .....2016

Marion Dammann  
Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.